

Vernehmlassungsfragen zu Botschaft und Entwurf

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

Online Google-Möglichkeit
Kurzlink zum Vernehmlassungsfragebogen:

<https://goo.gl/bYKkVZ>

Organisation der Vernehmlassung

Beginn der Vernehmlassung

7. Juli 2017

Medienkonferenz der strategischen Begleitgruppe

**Eingabeschluss
für Stellungnahmen**

6. Oktober 2017

**Wir bitten Sie zu beachten, dass
aufgrund der Schulplanung
keine Fristerstreckung möglich
ist.**

Fragen zur Konsultation

Name/Organisation: Verband Solothurner Einwohnergemeinden **VSEG** und
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn **VGSo**

Adresse: VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

E-Mail: info@vseg.ch

Sie haben die Möglichkeit, zu jeder der folgenden Fragen den Grad Ihrer Zustimmung bekannt zu geben:

- ++ = «vollständig einverstanden»
- + = «eher einverstanden»
- = «eher nicht einverstanden»
- = «gar nicht einverstanden»

Bei den einzelnen Fragen kreuzen Sie bitte die Ihnen entsprechende Variante an.
Wollen Sie sich zu einer Frage nicht äussern, markieren Sie bitte das Feld «keine Stellungnahme»



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) lassen sich hier gemeinsam vernehmen:

	--	-	+	++
1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Abgrenzung der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik neu definiert wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass es unabdingbar ist, dass die Abgrenzung auf Gesetzesstufe bzw. inhaltlich klar getrennt werden muss. Nur damit kann erreicht werden, dass eine klare Aufgabenführung gesichert werden kann.

	--	-	+	++
2. Sind Sie damit einverstanden, dass Angebote, die über das ordentliche Regelschulangebot hinausgehen, vom Kanton als "kantonale Spezialangebote" geführt werden? gemäss § 3 VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	++
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Mit der nun in der Gesetzes-Revision vorgesehen klaren Trennung zwischen Regelschule und kantonalen Spezialangebote wird eine für alle beteiligten Partner klare und unmissverständliche Situation geschaffen. Ebenso wird mit der Trennung ebenfalls eine Transparenz im Leistungsangebot geschaffen und es wird zukünftig klar, wo die Gemeinden und wo der Kanton zuständig ist bzw. wer welche Angebote finanziert.

	--	-	+	++
3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Steuerung der Speziellen Förderung wie bisher mittels kollektiver Mittelzuteilung und Lektionenpool erfolgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	++
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Die Steuerung der Speziellen Förderung muss via kollektiver Mittelzuteilung erfolgen, da damit klare und gerechte Steuerungsmechanismen für die Gemeinden umgesetzt werden können.

	--	-	+	++
4. Sind Sie damit einverstanden, dass die organisatorischen Wahlmöglichkeiten für die Schulträger wie in der Zeit 2014-2018 weiterhin bestehen? gemäss § 36 Absatz 4 VSG	++	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	++
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Diese Frage muss präzisiert werden. Im Zeitraum 2014-2018 bestanden für die Gemeinden (bspw. Wangen b.O., Hägendorf, Grenchen etc.) nach wie vor die Möglichkeit, seperative Schulformen zu wählen. Der VSEG vertritt hier klar die Meinung, dass von dieser Wahlmöglichkeit Abstand genommen werden muss. Es sollen jedoch organisatorische Wahlmöglichkeiten für seperative Formen wie Schulinseln ermöglicht werden.

	--	-	+	++
5. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Zuweisung in ein Spezialangebot 'Verhalten' (aktueller Begriff Regionale Kleinklasse, RKK), als äusserstes Mittel, auch gegen den Willen der Eltern erfolgen kann? gemäss § 36 ^{septies} Absatz 4 VSG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	++
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme				

Kommentar: Die Zuweisung in ein Spezialangebot „Verhalten“ muss als äusserstes Mittel auch gegen den Willen der Eltern umgesetzt werden können. Die Zuweisungen in diese Spezialangebote werden grundsätzlich sehr gut geprüft und diese müssen anschliessend auch im Interesse der Schule, der Klasse, der anderen Schüler und vor allem im Interesse des betroffenen Schülers zwingend umgesetzt werden können. Diese Interessenslage geht gegenüber den Eigeninteressen der Eltern vor!

-- - + ++

6. Sind Sie damit einverstanden, dass das bereits bestehende Angebot der Vorbereitungsklassen (ehem. Sprachheilkindergärten) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird?
gemäss § 36^{sexies} Absatz 1 VSG
- ++
- Keine Stellungnahme

Kommentar: kein Kommentar

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat bei starker Zunahme von Flucht und Migration Sondermassnahmen ergreifen kann?
gemäss § 36^{octies} VSG
- ++
- Keine Stellungnahme

Kommentar: Die Asyl- und Flüchtlingssituation kann sich innert relativ kurzer Frist sehr stark verändern. Diese Situation kann den Regelschulbetrieb sehr stark auch negativ beeinflussen. Aus diesen Gründen muss der Regierungsrat Sondermassnahmen ergreifen können, dies jedoch in Absprache mit den Gemeinden/VSEG!

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Spitalschulung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird?
gemäss § 36^{novies} VSG
- ++
- Keine Stellungnahme

Kommentar: In der Spitalschulung sind die heute gültigen Rahmenbedingungen aus Sicht des VSEG zu wenig klar geregelt. Die Spitäler organisieren und verrechnen hier Angebotsleistungen, die aus Sicht des VSEG zu wenig mit den Gemeinden und dem Kanton abgesprochen sind. Hier braucht es klar eine gesetzliche Grundlage, damit die Angebotsplanung und auch die Finanzierung im Interesse der Gemeinden/Kanton erfolgen kann.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton mittelfristig die Gesamtkosten der Sonderschulen und Schulheime übernehmen soll?
gemäss § 44^{quater} Absatz 1 und 1^{bis} VSG
- ++
- Keine Stellungnahme

Kommentar: Die Überprüfung bzw. Analyse der bisherigen Sonderschulsituation hat gezeigt, dass es im Kanton Solothurn unabdingbar wird, dass das Angebot der Sonderschulen und Schulheime durch **eine** Instanz, nämlich den Kanton, geplant, bestellt und bezahlt werden muss. Die Vermischung der Zuständigkeiten hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass ein zum Teil unkontrolliertes sehr kostspieliges Angebot (ca. 80 Mio. Franken pro Jahr) betrieben wurde. In diesen neu definierten Angeboten braucht es eine klare Angebotsplanung und -bestellung durch den Kanton, welcher auch gesamtheitlich für die Kosten aufzukommen hat. Erste Schritte in diese richtige Richtung haben bereits erste Erfolge gezeigt. Der Kanton schliesst ja auch alleine die Leistungsaufträge mit den Sonderschulanbietern ab. Aus diesen Gründen ist die anzustrebende Übertragung des Leistungsfeldes „Sonderschulen/Schulheime“ zeitnah zu realisieren.

10. Welche Kompensationsmöglichkeiten, im Sinne einer Aufgabenverschiebung, sind aus Ihrer Sicht möglich und sinnvoll?

Keine Stellungnahme

Kommentar: Der VSEG sieht hier überhaupt keine Notwendigkeit der Kostenkompensation. Im Zuge des Reformprojekts „Optiso“ hat sich klar gezeigt, dass dieses Leistungsfeld mit den vorgeschlagenen Reformmassnahmen auch gut ohne die Gemeindebeteiligungskosten auskommen wird. Die neuen Leistungsaufträge mit den Sonderschul- und Schulheimanbietern, eine kantonsinterne und abgestimmte Angebotsplanung zwischen VSA und ASO, sowie die notwendigen und klaren neuen Zuweisungsprozesse (heutige verhaltensauffällige Sonderschüler müssen in die RKKS überführt werden!) werden es ermöglichen, dass der Kanton und nur der Kanton hier eine Gesamtkostenentlastung herbeiführen kann.

Ebenfalls wurde nun zwischen dem Regierungsrat und dem VSEG vereinbart, dass in der nun laufenden neuen Amtsperiode eine ganzheitliche Aufgabenüberprüfung zwischen Kanton und Gemeinden stattfinden muss, damit kostspielige und unklare Aufgabenvermischungen in Zukunft verhindert werden können. Bevor also schon wieder über Kompensationsmassnahmen diskutiert werden soll, sollen zuerst klare und transparente Finanzierungsflüsse eine für beide Seiten klare Ausgangslage definieren. Mit den stetigen Kompensationsgelüsten beim Kanton werden wichtige, notwendige und vor allem finanz-effiziente Reformlösungen verhindert. Ein klar definiertes Monitoring während den nächsten drei bis vier Jahren soll im Sonderschul-/Schulheimbereich die Kostenentwicklungen aufzeigen. Aus diesen Gründen ist die Trennung der Finanzzuständigkeiten möglichst rasch bzw. auf den 1.1.2019 in Kraft zu setzen. Es kann nicht sein, dass sich der Kanton in den nächsten Jahren mit den vorgeschlagenen Reformmassnahmen von den Kosten teilweise entledigt und die Gemeinden zahlen immer noch rund 20 Mio. Franken an ein Leistungsfeld, welches grundsätzlich bzw. bereits heute als Kantonales Leistungsfeld deklariert und ausgewiesen ist. Allfällige Entlastungsbeiträge auf der Seite des Kantons oder der Gemeinden werden im Rahmen der vorerwähnten Aufgabenentflechtung geprüft und diskutiert! Aus all diesen Gründen kann der §44quater, 1bis, ersatzlos gestrichen werden oder zumindest muss dieser so geändert werden, dass dieser dem regierungsrätlichen Beschluss zur Aufgabenentflechtung entspricht.

Weitere Bemerkungen

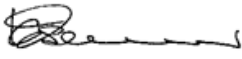
Der VSEG sieht es eine grosse Chance, dass hier ein seit vielen Jahren undurchsichtiges, teilweise unkontrolliertes und sehr kostspieliges Leistungsfeld neu geordnet werden kann. In dieser Gesetzesrevision geht es primär darum, dass das Sonderschulangebot zukünftig im Interesse des Kantons und der betroffenen Schüler neu geordnet werden kann. Dem VSEG ist es ein zentrales Anliegen, dass die heute undurchsichtigen Zuweisungsprozesse in die Sonderschulangebote neu definiert werden, damit zukünftig keine unnötigen Sonderschuleintritte mehr verzeichnet werden müssen. Es darf in Zukunft – und somit möglichst rasch – nicht mehr sein, dass die Interessen der Sonderschulen (möglichst ein grosses Schülerangebot beherbergen zu können) und diejenigen der Eltern, den Einzelinteressen der Kinder mit einer Behinderung vorgehen. Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten sind primär in den Regionalen Kleinklassen (RKKS') oder in speziellen Angeboten der Regelschulstrukturen (mit Sondermassnahmen SF) zu beschulen.

Obergerlafingen, 10. September 2017

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN VSEG**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN VGSo**

Der Präsident



Gaston Barth

Besten Dank für Ihre geschätzte Stellungnahme.

Ihre Antwort senden Sie bitte per Post, per Fax oder elektronisch bis zum **6. Oktober 2017** an folgende Adresse:

Volksschulamt
„Vernehmlassung“
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
vsa@dbk.so.ch
Telefon 032 627 29 37
Fax 032 627 28 66

Elektronischer Bezug der Unterlagen unter www.vsa.so.ch

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt
St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
andreas.walter@dbk.so.ch
Telefon 032 627 29 37